

INGENIEURBÜRO FÜR KFZ-TECHNIK

Dipl.-Ing. Mirko Schwäblein

Fabrikstr. 1
16761 Hennigsdorf

HID Fabrikstr. 1 16761 Hennigsdorf

Rechtsanwalt

31.07.14

Betreff: REPARATURBESTÄTIGUNG

Mandant:
Haftpflichtschaden
Versicherung:
Vers.-Nummer :

Fahrzeug PKW Citroen Xsara Picasso 1.6 HDi FAP Exclusive
amtliches Kennzeichen:

Mein Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß Auftrag wurde das o.g. Fahrzeug Ihres Mandanten von mir nach erfolgter Teilreparatur besichtigt und in Auswertung der mir zur Verfügung gestellten Dokumente nachfolgender Bericht erstellt.

Das Fahrzeug befand sich zum Zeitpunkt meiner Besichtigung in einem teilreparierten Zustand. Die Teilreparatur versetzte das durch einen Unfall mit einem Heckschaden beschädigte Fahrzeug wieder in einen vollumfänglich verkehrs- und betriebssicheren Zustand.

Ausgangszustand:

Das Fahrzeug wurde am unverschuldet in einen Auffahrunfall verwickelt und hat dabei einen Heckschaden (hinten rechts) erlitten. Um das Fahrzeug reparieren zu lassen, verbrachte Ihr Mandant, Herr sein Fahrzeug in das Autohaus Auf Grund des Schadenumfanges, des Fahrzeugalters und somit des Verdachtes eines möglicherweise eingetretenen Totalschadens wurde auf Empfehlung des Autohauses der DEKRA-Sachverständige, Herr beauftragt, ein Gutachten zu erstellen.

Herr stellte in seinem Gutachten mit der

DEKRA Nr.:

Reparaturkosten: 4.933,81 EUR (Netto) 5.871,23 EUR (Brutto)

sowie einen steuerneutralen Wiederbeschaffungswert in Höhe 4.800,00 EUR

fest. Obwohl Herr Nöldge durch seinen Auftraggeber / Ihren Mandanten davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass dieser sein Fahrzeug fachgerecht reparieren lassen („Zum Zeitpunkt der Besichtigung war ein Reparaturauftrag erteilt.“ DEKRA-Gutachten Seite 7) und behalten will, wurde auf eine Beurteilung des Schadens, ob ein Totalschaden eingetreten ist, oder eine Reparaturfreigabe unter Ausnutzung der Opfergrenze erteilt werden könne, zu Gunsten der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers verzichtet. Dabei wäre ein fachgerechte Reparatur des Fahrzeuges unter Ausnutzung der Opfergrenze von max. 130% des Wiederbeschaffungswertes (4800,- € x 130% = 6240,- € inkl. MwSt.) durchaus möglich gewesen.

Stattdessen wurde ihrem Mandanten der Eintritt eines Totalschadens vorgetäuscht, und es kam lediglich der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes als Schadenersatzleistung zur Abrechnung.

Eigene Feststellungen und Beurteilung

Mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln hat Ihr Mandant sein Fahrzeug einem Karosserie- Meisterbetrieb vorgestellt und eine Reparatur in Auftrag gegeben, die den finanziellen Rahmen nicht übersteigen sollte. Zu diesem Zeitpunkt habe ich dieses Fahrzeug ebenfalls das erste Mal gesehen. Der Schadenbereich wurde freigelegt. Entgegen der Auffassung des DEKRA-Gutachters war der Einsatz einer Richtbank nicht von Nöten. Die Rückverformung des Fahrzeughecks konnte günstiger mittels DOZER durchgeführt werden. Auf Grund der „reparaturfreundlichen“ Konstruktion der Karosserie von Fahrzeugen der Marke Citroen, konnte auch durch Ansetzen einer Klaue das Ziehen ohne die Zerstörung der Rückwand durchgeführt werden, so dass auch diese nicht ausgetauscht sondern lediglich instand gesetzt werden musste. Sehen sie dazu auch nachfolgende Bilder: links vor und rechts nach der Rückverformung.



Rückwand und Kofferraumboden



Rechter hinterer Längsträger – Ansicht von rechts (Radhaus, rechtes Hinterrad ausgebaut)
Das rechte Hinterrad schleift nicht mehr. Die Kontur des Radhauses ist ebenfalls wieder hergestellt.

Zwei von den vier durch den DEKRA-Gutachter als beschädigt kalkuliert auszuwechselnde Abstandssensoren sind unbeschädigt. Die rechte Rückleuchte ist unbeschädigt. Sie kann nicht herausbrechen, weil sie lediglich durch zwei Halteklammern in der Karosserie gehalten wird. Durch diese Konstruktion kann man problemlos und OHNE Werkzeug mal eben schnell eine defekte Glühlampe wechseln. In diesem Fall ist die Rückleuchte durch den von unten einwirkenden Druck der zerdrückten Stoßfängerverkleidung herausgesprungen und musste nur wieder eingeklippt werden.



- Die Reparaturkosten im DEKRA-Gutachten sind deutlich überzogen.
- Eine Fahrzeugbewertung zur Dokumentation des Wiederbeschaffungswertes fehlt.
- Gemäß der Entscheidung des BGH vom 13.10.2009 (AZ: VI ZR 318/08) sollen im Gutachten mindestens drei konkrete Restwertangebote des regionalen allgemeinen Marktes aufgeführt werden, aus denen der Restwert ermittelt wird. Konkrete Restwertangebote fehlen im DEKRA-Gutachten.

Nachfolgende Fotos dokumentieren das teilreparierte Fahrzeug, sowie die weitere Nutzung durch dessen Halter



Vergleiche Tachostand mit dem vom Unfallzeitpunkt



Das Fahrzeug ist wieder uneingeschränkt betriebs- und Verkehrssicher.

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag: Dipl.-Ing. Mirko Schwäblein
unabhängiger Kfz-Sachverständiger